

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Branche Binnenschifffahrt - Teil 2

- Tagesausflugsschifffahrt
- Kabinenschifffahrt
- Fähren



BG VERKEHR

Fachgruppe Binnenschifffahrt

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentral für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

Gefährdung durch Infektion mit SARS-CoV-2-Virus	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Besatzungsmitglieder • Kollegen/ innen (techn. Inspektoren, QM Manager etc.) • Fahrgäste • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Monteure, etc.) 	Maßnahmen durchführen		Maßnahme auf Wirksamkeit überprüfen	
<u>Allgemeine Maßnahmen</u> des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard	<u>Spezielle Maßnahmen für</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tagesausflugsschiffahrt ➤ Kabinenschiffahrt ➤ Fähren 	<u>Wer?</u>	<u>Bis wann?</u>	<u>Wann?</u>	<u>Ziel erreicht?</u>
<p>Die betrieblichen Arbeitsabläufe sind so zu gestalten, dass der Sicherheitsabstand zwischen Personen mind. 1,50 m beträgt. Dies gilt für alle Bereiche an Bord einschließlich der Gangborde, Laufplanken, Steigeranlagen und Verkehrswege.</p> <p>Kontakte mit betriebsfremden Personen (z.B. Monteure etc.) sind auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Betriebliche Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass Beschäftigte möglichst wenig Kontakt zueinander haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Halten Sie sich in engen Räumen/Gemeinschaftsräumen nur einzeln auf. • Vermeiden Sie längere Gespräche in geschlossenen Räumen. • Die Schichtübergabe ist nach Möglichkeit telefonisch durchzuführen. • Besatzungswechsel möglichst ohne Personenkontakt durchführen. • Besatzungsmitglieder nach Möglichkeit nicht austauschen; die Zusammensetzung/Struktur der kompletten Besatzung möglichst beibehalten. • Anpassung der max. Anzahl der Fahrgäste an die räumlichen Gegebenheiten, so dass der Sicherheitsabstand gewährleistet werden. 				

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

	<ul style="list-style-type: none">• Planung/Gestaltung der Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Sicherheitsabstands in allen betrieblichen Bereichen z. B. Küche, Theke, Service, Empfang sowie an den Schnittstellen (Pass, schmutziges Geschirr zur Spülküche bringen...), so dass der Sicherheitsabstand von den Beschäftigten eingehalten werden kann.• Lebensmittelvorräte/Einkäufe langfristig planen und nach Möglichkeit Großmengen kaufen, so dass die Menge für die komplette Schichtdauer ausreicht.• Anweisung an Fahrgäste mit Pkw/Lkw auf Fähren, das Fahrzeug nicht zu verlassen.• Auf Sicherheitsabstand durch Anbringung von Markierungen auf dem Deck von Fähren für Fußgänger und Radfahrer hinwirken.• Auf Sicherheitsabstand durch Anbringung von Markierungen vor beispielsweise Bestell- und Verkaufstheken, Rezeptionen etc. hinwirken.• Gastronomisches Angebot einschränken z.B. Flaschenverkauf anstelle des Ausschanks in Gläsern; nur verpackte Nahrungsmittel verkaufen, etc.• Auf bargeldlose Bezahlung hinwirken/empfehlen.• Betriebsfremden Personen den Zugang zu Betriebsräumen, zum Wohnbereich und Steuerhaus untersagen bzw. nur gestatten bei zwingend erforderlichen Arbeiten.				
--	--	--	--	--	--

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsabstand bei Kontrollgängen mit mehreren Personen beachten. • Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sind immer frei zu halten. 				
<p>Kann ein Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m nicht eingehalten werden, ist eine technische Lösung zur Vermeidung des Infektionsrisikos notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen an Bestell- und Verkaufstheken sowie Verkaufsschaltern für Tickets, bspw. durch Anbringung von Plexiglasscheiben. • Bei Anbringung einer Abtrennung muss diese ausreichend stabil, breit und hoch sein, so dass der Luftstrom der davorstehenden Person das Besatzungsmitglied nicht trifft. • Abtrennungen müssen dem Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) entsprechen. 				
<p>Ein zusätzlicher Schutz für Beschäftigte bei bestimmten Tätigkeiten, bei denen sowohl ein Abstand von mind. 1,50 m als auch eine technische Lösung (bspw. Schutzscheiben) nicht umsetzbar ist, muss durch die Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl und deren Verwendung sichergestellt werden. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden oder müssen sich tätigkeitsbedingt Beschäftigte länger als wenige Minuten in einem Raum zu zweit aufhalten, sollen Mund-Nase-Bedeckungen (einfache Chirurgen-/OP-Maske) getragen werden, die für Ihren/Ihre Gesprächs- oder Arbeitspartner/-in Schutz vor Speicheltröpfchen bieten. 				

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

<p>Die Beschäftigten sind über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeinen Hygienemaßnahmen, • richtiges Händewaschen, • Hautpflege, • Händedesinfektion sowie • Husten - und Nies-Regeln, • korrekte Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung <p>zu unterweisen.</p> <p>Waschgelegenheiten, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hände regelmäßig gründlich (min. 30 Sekunden) mit Seife waschen – besonders vor den Mahlzeiten. Ist dies nicht möglich, Handdesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) unter Beachtung der Anwendungsregeln des Herstellers benutzen. • Möglichst nicht ins Gesicht fassen. • Regelmäßige Reinigung gemeinsam genutzter Geräte (Tablets, Funkgeräte) durchführen. • Regelmäßige Reinigung gemeinsam genutzter Räume mit fettlösendem Haushaltsreiniger/Seifenlauge durchführen. • Bei einem Besatzungswechsel müssen auch die Wohnbereiche gereinigt werden. • Die Reinigungsarbeiten sollen von der ablösenden Besatzung durchgeführt werden, da die konsequente Durchführung der Reinigung damit besser sichergestellt ist. <p><i>Planen Sie für diese Reinigung zusätzliche Zeit ein und entsorgen Sie im Anschluss das Reinigungswasser sowie das Reinigungsmaterial.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung – wann immer möglich – der Raum-Lüftung/-Belüftung. • Alle Fahrgäste und betriebsfremde Personen müssen beim Betreten des Schiffs die Hände desinfizieren. Die Besatzung muss diese Maßnahme kontrollieren. 				
--	---	--	--	--	--

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Routine hinausgehende Flächenreinigung (mit Seifenlauge) anwenden nach Hygienekonzept: • Reinigung aller Oberflächen mit denen die Fahrgäste in Kontakt kamen (Handläufe, Türgriffe, Sanitäre Anlagen, Bestuhlung, Tische) nach jeder Fahrt/Reise. <p><i>Führen Sie die Unterweisung zur Benutzung der Mund-Nasen-Bedeckung mit einer praktischen Übung durch.</i></p>				
<p>Direkter Hautkontakt zwischen Personen (Händeschützen, Übergabe von Gegenständen etc.) ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Checklisten und Papiere sind nach Möglichkeit digital zu erstellen. Eine Absprache ist mit dem Terminal rechtzeitig zu vereinbaren. • Die Schichtübergabe ist nach Möglichkeit telefonisch durchzuführen. • Ein Kontakt mit den Besatzungsmitgliedern der Wechselschicht ist zu vermeiden. • Das Geschirr ist mit 60° oder höher im Geschirrspüler zu waschen. 				
<p>Regelmäßige Lüftung und Reinigung der Arbeits-, und Pausenräume. Lüftungssysteme /Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen eines Hygiene-, Reinigungs- und Lüftungsplans. • Sicherstellung – wann immer möglich – der Raum-Lüftung/-Belüftung. • Bei Abluftanlagen z. B. in Küchen ist auf regelmäßige Reinigung der Aerosolabscheider (Wirbelstromfilter) zu achten, damit die Leistung der Absaugung nicht sinkt. 				

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei RLT ist die Wartung und Reinigung von einer Fachfirma durchzuführen. Die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten. 				
<p>Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss jedem Beschäftigten einzeln (personenbezogen) zur Verfügung gestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. Rettungswesten, Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzhandschuhe, Visiere, Arbeitsoveralls, Gehörschützer, Schutzbrillen und Sicherheitsschuhe/Sicherheitsstiefel etc. • Die entsprechende PSA ist jedem Besatzungsmitglied persönlich zuzuordnen und darf nicht von weiteren Besatzungsmitgliedern benutzt werden. 				
<p>Arbeitsmittel sind so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Besatzungsmitglieder nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Arbeitsmittel von betriebsfremden Personen gebrauchen bzw. vor Benutzung reinigen. 				
<p>Arbeitskleidung ist regelmäßig zu reinigen und getrennt von der privaten Alltagskleidung aufzubewahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Besatzungswechsel ist die an Bord verbleibende Kleidung (Arbeitskleidung und private Kleidung) sowie die benutzte Bettwäsche mit der an Bord verfügbaren Waschmaschine bei mindestens 60° zu waschen – gilt insbesondere für die Kabinenschiffahrt. 				

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

<p>Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein erforderliches Minimum zu beschränken. Betriebsfremde Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Wartungs- und Reparaturarbeiten durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit bei Infektionsverdacht sind Name, Firma, Datum, Zeitpunkt und Dauer des Aufenthalts an Bord sowie ein Ansprechpartner in der Firma zu dokumentieren. • Die durchgeführte Unterweisung ist zu dokumentieren. 				
<p>Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen. Eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit ist erforderlich Die Arbeit ist bei auftretenden Symptomen (leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) umgehend einzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Besatzungsmitglied oder ein Fahrgast Anzeichen einer Infektion zeigt, muss diese Person das Schiff verlassen und bei einem Arzt vorgestellt werden. Ein Verdachtsfall ist dem Schiffsführer unverzüglich zu melden. • Bei Infektionsverdacht oder Auftreten von Symptomen wie Verlust von Geruchs-/ Geschmacksinn, Fieber, Husten, Atemnot muss sofort Kontakt mit dem/der nächstgelegenen Verkehrsposten oder Revierzentrale siehe: https://www.ccr-zkr.org/ aufgenommen werden. 				
<p>Der Unternehmer muss einen betrieblichen Pandemieplan erarbeiten, um betriebliche Routine zur Pandemievorsorge umzusetzen. Im Pandemieplan werden Maßnahmen festgelegt, wie Verdachtsfälle abzuklären sind und wie bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermittelt und informiert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Infektionsverdacht oder Auftreten von Symptomen wie Verlust von Geruchs-/ Geschmacksinn, Fieber, Husten, Atemnot nehmen Sie sofort Kontakt mit dem/der nächstgelegenen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verkehrsposten oder Revierzentrale siehe: https://www.ccr-zkr.org/ auf. 				

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Pandemieplan berücksichtigt alle Regelungen der Länder, die das Schiff passiert. • Aktuelle zusätzliche Regelungen, die aufgrund der Corona-Krise zu den Besatzungsvorschriften oder technische Vorschriften getroffen wurden, sind unter folgenden Link zu finden: Siehe: https://www.elwis.de/DE/Startseite/Erlass-Absehen-von-der-Verfolgung-von-Ordnungswidrigkeiten-bei-COVID-19-Pandemie.pdf?blob=publicationFile&v=2 				
<p>Aktive Kommunikation und Unterweisung der Beschäftigten über die Wichtigkeit der Maßnahmen. Sensibilisierung der Beschäftigten auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Maßnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schiffsführer stellt an Bord klar, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und Fahrgästen oberste Priorität hat. • Aktuelle schifffahrtsbezogene Entwicklungen sind unter folgenden Links zu finden: https://www.elwis.de/DE/Service/Archiv-COVID-19/Archiv-COVID-19-Pandemie-node.html https://www.ccr-zkr.org/13070000-de.html 				
<p>Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, wie Kunden/Fahrgäste angesprochen werden sollen, die die erforderlichen Sicherheitsregeln nicht einhalten oder die gereizt/aggressiv reagieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verstoß gegen die Hygiene- und Abstandsregeln sind Kunden/Fahrgäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist. 				

Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen z.B. des Robert Koch Institutes (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung und die Kontrolle der in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

	<ul style="list-style-type: none"> Jede an Bord befindliche Person hat den Anweisungen des Schiffsführers als Gesamtverantwortlichen Folge zu leisten. 				
<p>Hinweis an Kunden/Fahrgäste geben, dass Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind und dass es dadurch unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. kann durch einen Aushang am Steiger/Anleger/Zustieg oder direkt im Wartebereich der Fähre darauf noch einmal hingewiesen werden. Bringen Sie einen Aushang mit Verhaltensregeln am Zugang zum Schiff gut sichtbar an. Das Plakat ist an geeigneter Stelle auszuhängen. 				
<p>Die Beschäftigten werden über die Möglichkeit einer Wunschvorsorge bei dem Betriebsarzt aufgeklärt. Die Beratung kann auch telefonisch erfolgen.</p>					
<p>Psychische Belastung durch Corona minimieren</p> <ul style="list-style-type: none"> Handlungsspielraum/Aufgabenverteilung Kommunikation/Unterstützung 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgabenstellung deutlich machen. Festgesetzte Verantwortungsbereiche und eindeutige Regelungen der Zuständigkeit treffen. Verständliche Informationsprozesse festlegen. Beständige und gezielte Informationen über die aktuelle Situation und Maßnahmen des Pandemieplans an Bord sicherstellen. Informationen zu betrieblichen Aussichten, Kurzarbeiterregelungen und die Sicherheit der Arbeitsplätze transparent und kontinuierlich kommunizieren. 				